

Bekanntmachung

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erlässt der Markt Oberthulba als zuständige Straßenverkehrsbehörde nach §§ 44 und 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) folgende

A n o r d n u n g:

§ 1

An der Wegabzweigung „Thulbaer Holz“, Fl. Nr. 513, Gemarkung Wittershausen, auf den staatsstraßenbegleitenden Weg „Wittershausener Feld“, Fl. Nr. 3679/1, Gemarkung Oberthulba, wird das Verkehrszeichen 240 „gemeinsamer Fuß- und Radweg“ angeordnet. Am Weg „Wittershausener Feld“ wird vor der Abzweigung „Thulbaer Holz“ das Verkehrszeichen 240 „gemeinsamer Fuß- und Radweg“ mit Zusatzzeichen 1012-31 „Ende“ angebracht.

Vor Einmündung in die Fl. Nr. 3677, Gemarkung Oberthulba, „Burgklinge“, wird das VZ 240 „gemeinsamer Fuß- und Radweg“ am staatsstraßenbegleitenden Weg „Wittershausener Feld“ angeordnet. Auf gleicher Höhe wird das Verkehrszeichen 240 „gemeinsamer Fuß- und Radweg“ mit Zusatzzeichen 1012-31 „Ende“ angebracht.

Das Verkehrszeichen 205 „Vorfahrt gewähren“ wird vor Einmündung auf Staatsstraße 2290, von „Burgklinge“ kommend, aufgestellt.

Über die gesamte Ortsverbindungsstrecke werden Zwischenwegweiser als Leitschilder für den Radverkehr aufstellt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit der Aufstellung der amtlichen Verkehrszeichen in Kraft und endet mit deren Beseitigung.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen gemäß § 17 OWiG geahndet.

Oberthulba, 17.01.2023
Markt Oberthulba

Mario Götz
1. Bürgermeister